

---

**204/A XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 27.04.2007**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr<sup>in</sup> Glawischnig-Piesczek, Mag<sup>a</sup> Stoisits, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert  
wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz  
BGBl I Nr 5/2007, wird wie folgt geändert:

1. Art 26 Abs 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Parteien, denen im Bundesgebiet mehr als 4% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen  
sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten.“

2. Art 95 Abs 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Parteien, denen im Landesgebiet mehr als 4% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen  
sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten.“

### **Begründung:**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen sicherstellen, dass WählerInnen von Parteien,  
die 4% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, jedenfalls im  
Gesetzgebungsorgan des Bundes bzw des Landes vertreten sind. Im Gegensatz dazu steht  
zB die Kärntner Landtagswahlordnung, die darauf hinausläuft, dass wahlwerbende Parteien  
und ihre WählerInnen erst ab einem Stimmenanteil von rund 10% bei der Mandatsverteilung  
berücksichtigt werden. Ist der Stimmenanteil geringer, bleibt derzeit beinahe jede/r zehnte  
WählerIn ohne Vertretung im Landtag.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den  
Verfassungsausschuss vorgeschlagen.*